

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1702  
des Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/4598

### **Nachfrage zum Nachtflugverbot BER: Kleine Anfrage Nr. 1653, Drucksache 7/4445**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: In der Antwort der Landesregierung zu einer ersten Nachfrage zum Nachtflugverbot BER (Kleine Anfrage 7/4269) gab die Landesregierung an, dass nach Angaben der FBB auf dem „Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) im Zeitraum vom 1.11.2020 bis 31.10.2021 zwischen 22:00 Uhr und 5:59 Uhr insgesamt 6856 Flugbewegungen am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg statt[fanden].“

Da bei den geltenden und gerichtlich festgelegten Nachtflugeinschränkungen die 6856 Flugbewegungen in den Nachtzeiten eine sehr beträchtliche Anzahl darstellen und damit faktisch die Nachtflugeinschränkungen außer Kraft gesetzt sind, steht zu befürchten, dass den gerichtlichen Anordnungen nicht Folge geleistet wurde und dies regelmäßig und zum Schaden der Anwohner des Flughafens BER.

Die Annahme wird unterstützt durch die Antwort der Landesregierung auf Frage 2 der Nachfrage Kleine Anfrage 7/4269:

„Nach Angaben der FBB setzen sich die insgesamt 6.856 Flugbewegungen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 5:59 Uhr aus 5.933 Flugbewegungen im gewerblichen Linien- und Gelegenheitsverkehr, 159 Ambulanz-/Rettungsflügen, 97 Flügen für Staatsbesuche, Regierungsflüge, Militär oder Polizei, 496 Postflügen und 171 Überführungsflügen zusammen.“

Unstrittig ist sicherlich, dass Rettungsflüge nicht planbar sind, aber 5933 Flugbewegungen im gewerblichen und Gelegenheitsverkehr in den Schutzzeiten von 22 bis 6 Uhr stellen eine Zahl von nicht hinnehmbaren Flugbewegungen dar.

Bezüglich der Rolle des Landes Brandenburg als Gesellschafter der FBB GmbH ergeben sich nochmals Nachfragen.

1. Um was für Flugbewegungen handelte es sich bei den 5933 Flugbewegungen, die nicht der Ausnahmeregelung unterliegen? (Hier bitte eine genaue Auflistung nach Tag, Uhrzeit und Zweck des Fluges erstellen.)

Zu Frage 1: Die Landesregierung führt keine eigene Statistik zu den Flugbewegungen am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER). Nach Angaben der FBB verteilen sich die 5.933 Flugbewegungen des gewerblichen Linien- und Gelegenheitsverkehrs im ersten Betriebsjahr des BER wie folgt über den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 5:59 Uhr:

| Gewerblicher Linien- und Gelegenheitsverkehr | Anzahl Flugbewegungen in Berlin |
|--|---------------------------------|
| 22:00:00 - 23:29:59                          | 5.302                           |
| 23:30:00 - 23:59:59                          | 61                              |
| 00:00:00 - 04:59:59                          | 14                              |
| 05:00:00 - 05:29:59                          | 48                              |
| 05:30:00 - 05:59:59                          | 508                             |
| Summe  | 5.933                           |

2. Welche Gründe lagen im Einzelnen vor, um die Nachtflugeinschränkungen aufzuheben? (Hier bitte einzeln oder nach Sachgruppen der Genehmigung aufschlüsseln: Art der Flüge, Auftraggeber/Linie, Datum und Grund der Aussetzung der Nachtflugeinschränkung.)

Zu Frage 2: Die Zeitscheiben orientieren sich an den bestehenden Nachtflugbeschränkungen am BER:

22:00:00 – 23:29:59 Uhr: regulärer Flugbetrieb bei Einhaltung bestimmter Lärmzertifizierungswerte,

23:30:00 – 23:59:59 Uhr: verspätete Landungen geplanter Flüge; Überführungsflüge; verspätete Starts geplanter Flüge zu Zielen außerhalb Europas und Mittelmeerraum

0:00:00 – 4:59:00: Kernnachtzeit

5:00:00 – 5:29:59: verfrühte Landungen geplanter Flüge; Überführungsflüge

5:30:00 – 5:59:59: regulärer Flugbetrieb bei Einhaltung bestimmter Lärmzertifizierungswerte.

Von den genannten 14 Flugbewegungen im Zeitraum der Kernnachtzeit fallen vier Flüge unter die alte flugbetriebliche Regelung für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld (01.11. bis 04.11.2020). Für drei Flüge hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Ausnahme genehmigungen erteilt. Eine Flugbewegung war ein Instrumentenlandesystem-Kalibrierungsflug, der generell als Vermessungsflug von den Betriebsbeschränkungen ausgenommen ist. Die übrigen Flugbewegungen waren polizeilich veranlasst.

3. Welche rechtlichen Regelungen erlauben die faktische Aufhebung des Nachtflugverbotes am BER und wie wird dies an den anderen internationalen Verkehrsflughäfen in Deutschland geregelt? (Bitte für jeden dieser Flughäfen einzeln ausführen.)

Zu Frage 3: Die Durchführung des Flugbetriebs am Verkehrsflughafen BER unterliegt unter anderem den flugbetrieblichen Regelungen zur Vermeidung und Minderung des Fluglärms. Diese sind im Abschnitt A II 5.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld in seiner aktuellen Fassung enthalten. Danach sind näher bestimmte Flugbewegungen generell vom Start- und Landeverbot in der Zeit zwischen 23:30 und 5:30 Uhr ausgenommen. Es können auch in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den flugbetrieblichen Regelungen zugelassen werden.

Die flugbetrieblichen Regelungen anderer Verkehrsflughäfen sind Gegenstand der jeweiligen Planfeststellungsentscheidung bzw. Genehmigung. Diese Entscheidungen werden von der jeweils zuständigen Behörde des betreffenden Bundeslandes getroffen. Die Landesregierung hält keine Genehmigungssammlung für Verkehrsflughäfen anderer Bundesländer vor.

4. Welche Zahlen an Flugbewegungen ergeben sich real, mit oder ohne Aufhebungsbeschränkung, für die anderen internationalen Verkehrsflughäfen in Deutschland im hier nachgefragten Zeitraum vom 1. November 2020 bis 31. Oktober 2021 in der Zeit des Nachtflugverbotes?

Zu Frage 4: Die Landesregierung führt keine Verkehrsstatistik zu anderen Verkehrsflughäfen in Deutschland.